

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.1965

Geschäftszahl

0770/65

Rechtssatz

Es geht nicht an, die Unerheblichkeit einer Zeugenaussage festzustellen, ehe der Zeuge vernommen wurde (Hinweis E 20.11.1948, 0185/46, VwSlg 587 A/1948).